

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Tiefbau	DRUCKSACHE	
Az.:	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 11.03.2024	041	2024

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Planung	22.04.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	31.05.2024		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreistag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.	
Gefertigt:	Beteiligt:		Landrat		(Handzeichen)
66.11 gez. Becker	66 / III	gez. Wagner	gez. Radeck		

Betreff:

Grundhafter Ausbau der K 35 - OD Groß Brunsrode (Alte Hauptstraße und Klein Brunsroder Straße): Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Helmstedt, der Gemeinde Lehre und dem Wasserverband Weddel-Lehre
Anlage: Verwaltungsvereinbarung mit ihren Anlagen

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zur Kostenbeteiligung an Tief- und Straßenbauarbeiten in der OD Groß Brunsrode (K 35, Abs. 10 und 20) wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 041	Jahr 2024

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Die Kreisstraße (K) 35 verläuft über 5 Netzknotenpunkte durch den nordwestlichen Teil des Kreisgebietes. Von der L 295 bei Lehre bis an das Straßennetz der Stadt Wolfsburg reicht diese Kreisstraßenverbindung. Die durchfahrene Ortschaft Groß Brunsrode befindet sich in den Abschnitten 10 (Alte Hauptstraße) und 20 (Klein Brunsroder Straße).

10 Die Ortsdurchfahrt (OD) Groß Brunsrode ist in den frühen 70-er Jahren grundhaft ausgebaut worden. Der o.a. Bereich der OD Groß Brunsrode weist inzwischen zahlreiche Einzelrisse und Verdrückungen in den Entwässerungsrinnen auf. Die Schadensbilder führen zu einer Zustandsnote von 4,5 bis 5,0 in der Straßenzustandsbewertung. Aufgrund von Schäden in der Regenwasserkanalisation erfolgt durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) die Erneuerung der Regen- und Schmutzwasserkanalisation einschl. der Trinkwasserleitung. Der Landkreis Helmstedt als Straßenbaulastträger beabsichtigt daher gemeinsam mit der Gemeinde Lehre und dem WWL die
15 Ortsdurchfahrt K 35 Groß Brunsrode in den Abschnitten 10 und 20 durchgängig im Vollausbau zu erneuern.

20 Nach den straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsrichtlinien (OD-R) hat der WWL als Kanalbetreiber einen Anspruch auf eine Kostenbezuschung durch den Straßenbaulastträger, da die Anlagen neben der Grundstücks- auch der Gehweg- und Fahrbahntwässerung dienen. Die Pauschalzuschussbeträge sind in der dieser Drucksache anliegenden Vereinbarung genannt und betragen aktuell 233,00 pro Ifd. Meter entwässerte Straße sowie 744 € pro neu angeschlossenem Straßenablauf. Die Baulänge beträgt ca. 650 Meter. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme für die
25 Fahrbahn und die Nebenanlagen betragen nach der vorläufigen Aufstellung ca. 1.740.000 € brutto. Die Baumaßnahme (grundhafter Ausbau der Fahrbahn einschl. der Nebenanlagen) ist förderfähig nach der N-GVFG-Straßenbauförderung. Die Maßnahme ist im Mehrjahresbauprogramm N-GVFG aufgenommen worden.

30 Den Gremien der Gemeinde Lehre und des WWL wird der Entwurf der vorliegenden Vereinbarung zur Zustimmung übersandt. Haushaltsmittel für die Realisierung und Kostenwirksamkeit sind unter Produkt 542-01, Kostenstelle 366100, Kostenträger 542013558, Sachkonto 0963110, Investitions-Nr. 0571 im Haushaltsplan 2024 berücksichtigt.

35 Wie der beigefügten Kostenzusammenstellung zu entnehmen ist, beläuft sich der Eigenanteil an den Gesamtkosten für den Landkreis Helmstedt auf ca. 280.000 €.

Im Zuge dieser Baumaßnahme können Synergieeffekte genutzt werden, die bei alleiniger Durchführung einer Straßenbaumaßnahme so nie erreicht werden können.

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

über den Ausbau der Kreisstraße 35, Abs.10 „Alte Hauptstraße“ und Abs. 20
„Klein Brunsroder Straße“ in Groß Brunsrode

zwischen

dem Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat,

- nachstehend „**Kreis**“ genannt -

und

der Gemeinde Lehre, vertreten durch den Bürgermeister,

- nachstehend „**Gemeinde**“ genannt -

sowie

dem Wasserverband Weddel-Lehre, Cremlingen,

vertreten durch den Geschäftsführer,

- nachstehend „**Wasserverband**“ genannt -

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Kreis, die Gemeinde und der Wasserverband kommen überein zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt Groß Brunsrode die Kreisstraße 35 „Alte Hauptstraße“ (Abs.10, Stat. 1.354 bis 1.755) und „Klein Brunsroder Straße“ (Abs. 20, Stat. 0.000 bis 258) als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen. Sie sind gemeinsamer Träger dieser Baumaßnahme. In dieser Vereinbarung wird die Bauausführung und Kostenteilung sowie die Beantragung von Zuschüssen entsprechend Entflechtungsgesetz – in Verbindung mit dem NGVFG und den R-GVFG - geregelt.

...

- (2) Grundlagen dieser Vereinbarung sind das Niedersächsische Straßengesetz vom 24.09.1980 (NStrG) in der z. Z. gültigen Fassung, die Richtlinien über die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten (ODR) vom 14.08.2008 und die dazu ergangenen Regelungen vom 19.12.2022 und die vom Kreis aufgestellte Berechnung zur Ermittlung der vorläufigen anteiligen Kosten des Kreises, der Gemeinde und des Wasserverbandes (Anlage 1: Kostenberechnung; Anlage 2: Übersichtsplan (M= 1:500), Anlage 3: Regelquerprofil).
- (3) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Neuverlegung von Kommunikationsleitungen lizenzierter Netzbetreiber, die nach dem TKG geregelt werden und die Ausstattung von Bushaltestellen.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Der Kreis führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Gemeinde und dem Wasserverband durch. Er führt die örtliche Bauüberwachung für die gesamten Straßenbauarbeiten durch. Der Wasserverband überwacht die ihn betreffenden Kanalbauarbeiten an den Schmutz- und Niederschlagskanälen sowie die Verlegung der Trinkwasserleitung, die Gemeinde die sie betreffenden Beleuchtungsarbeiten. Der Kreis führt außerdem die straßenbauliche Bauoberleitung für das Projekt durch. Der Kreis ist berechtigt und verpflichtet, den Zuschussantrag der Baulastträger nach dem Entflechtungsgesetz für diese Gemeinschaftsmaßnahme zu stellen und abzurechnen.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Kreis, die Gemeinde und den Wasserverband abgenommen. Der Kreis überwacht die Gewährleistungsfristen für den Straßenbau und macht Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend. Der Wasserverband überwacht die Gewährleistungsfristen für den Schmutz- und Niederschlagskanal und die Trinkwasserleitung. Nach Übergabe der Bauteile an die Gemeinde (§ 13, Abs. 4) teilt diese dem Kreis etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahn, der Gehwege sowie der Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Der Kreis trägt die Kosten für den Rückbau und den Ausbau der Fahrbahn und der Gossen außerhalb von Leitungstrassen des Wasserverbandes. Außerdem trägt er die Kosten der Grünflächen außerhalb der OD.

(2) Die Gemeinde trägt die Kosten für Rück- und Neubau der Gehwege einschl. der dazugehörigen Borde sowie der Sicherheitsstreifen. Etwaige Mehrkosten für von der Gemeinde gewünschte Natursteinpflasterflächen, Bedarfsampeln, Grenzmarkierungen etc. trägt die Gemeinde. Die Gemeinde trägt weiterhin die Kosten für den Rück- und Neubau der Restflächen sowie der Straßenabläufe und deren Zuleitungen zum NW-Kanal. Die Gemeinde trägt außerdem die Kosten der Abläufe/Dränrinnen, die der Entwässerung der Nebenanlagen dienen. Die Gemeinde trägt außerdem die Kosten für die Herstellung sämtlicher unbefestigter Flächen in den Nebenanlage (z.B. Grünflächen, Bepflanzungen, wassergebundener Flächen etc.).

(3) Der Wasserverband trägt die gesamten Kosten für den Rück- und Neubau des Niederschlagkanals, des Schmutzwasserkanals und der Trinkwasserleitung einschließlich der Aufgrabungs- Verfüllungsarbeiten, aller Schächte sowie der Hausanschlüsse. Die Anlagen sind bei Verlegung im Straßengrundstück als Nachtrag in den Sammelvertrag vom 09.05./17.05.1979 aufzunehmen. An der Wiederherstellung des ungebundenen und gebundenen Straßenaufbaus oberhalb der NW-, SW-Kanaltrasse und des TW-Grabens beteiligt sich der Wasserverband entsprechend der Kosten eines Fahrbahnstreifens gem. DIN EN 1610 zzgl. Abtreppung gem. ZTV A-StB 12. Aus Vereinfachungsgründen wird eine rechnerische Streifenbreite (siehe Punkt (4), Absatz 2) angesetzt und die Verfüllung der Querschläge der Hausanschlüsse vernachlässigt.

(4) Die Abrechnung aller o. g. Leitungen/Kanäle erfolgt aus Vereinfachungsgründen pauschaliert:

Der Wasserverband zahlt den Ausbau sowie den Neubau der oberen Schichten / Fahrbahn bis 0,65 m einschl. eines eventuellen Bodenaustausches unterhalb des Erdplanums des Straßenkörpers in folgenden Breiten:

Graben NW DN 300 bis 600 / SW DN 200 / TW	3,30 m im Mittel
Graben SW DN 200 / TW	2,35 m
TW Einzelgraben	1,20 m

Es entfällt die Einzelkostenermittlung für Querschläge.

(5) Zur erstmaligen Herstellung der Borde an Gehwegen leistet der Kreis einen einmaligen Zuschuss gemäß Nr. 13 ODR in Höhe von 11 € brutto je lfdm. an die Gemeinde. Die Erstellung der Straßenabläufe und deren Anschlussleitungen wird der Gemeinde entsprechend den ODR mit 744 € brutto pauschaliert je Ablauf vom Kreis bezuschusst. Damit nicht abgegolten sind die Kosten einer nächsten Erneuerung der Abläufe und /oder deren Zuleitung von Grund auf, wenn sie abgängig sind.

(6) Gemeindliche und kreiseigene Flächen entwässern neben den Grundstücken in den Niederschlagskanal des Wasserverbandes.

a) Zur Herstellung des Regenkanals leistet der Kreis einen entsprechend Nr. 14, Abs. 2 ODR pauschalierten Zuschuss in Höhe von 233 € je lfd. m entwässerte Kreisstraßenlänge (Abs.10, Stat. 1.354 bis 1.755) und „Klein Brunsroder Straße“ (Abs. 20, Stat. 0.000 bis 258) an den Wasserverband.

b) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen von Wasserverband und Gemeinde an den Kreis abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung der Kanalisation, der betrieblichen Unterhaltung, der Einlaufschächte einschließlich Zuleitungen zum Kanal, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben.

c) Der Wasserverband und die Gemeinde verpflichten sich das Straßenwasser unentgeltlich in die Niederschlagskanalisation und (ggf. verrohrte) gemeindliche Gewässer aufzunehmen und schadlos in die Vorflut abzuführen.

§ 4

Kreuzungen und Einmündungen

Die Kostenregelung richtet sich nach § 34, Abs.4 des Niedersächsischen Straßengesetzes, der Kreuzungsverordnung und den Straßen-Kreuzungsrichtlinien. Alle Kreuzungskosten werden vom Kreis bis zum Radius unendlich der untergeordneten Straße getragen. Die Kosten über den Bereich Radius unendlich hinaus trägt die Gemeinde.

§ 5

Änderung der Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendige Änderung oder Sicherung gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderung oder Sicherung von Versorgungs- und sonstiger Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst der Veranlasser der Maßnahme.
- (2) Die Kosten für die Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 werden aufgrund bestehender Verträge und gesetzlicher Vorschriften geregelt.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für neue Leitungen (z.B. DSL, Beleuchtungskabel) ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag bzw. Nachtrag zu einem bestehenden Vertrag zu regeln bzw. wird in einen Sammelvertrag aufgenommen.

§ 6

Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

Die Kosten für die Errichtung von Böschungssicherungen oder Schutzeinrichtungen am Gehweg trägt die Gemeinde, da die Böschungssicherungen oder Schutzeinrichtungen nur der Sicherung des Gehweges bzw. der Nebenanlagen dienen. Wetterschutzeinrichtungen an Bushaltestellen sind nicht Gegenstand der Gemeinschaftsmaßnahme.

§ 7

Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Die Kosten für den Abbruch von oberirdischen baulichen Anlagen, die Entfernung von Aufwuchs, Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die der Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Kreis und der Gemeinde aufgeteilt. Pauschalen aus dieser Verwaltungsvereinbarung bleiben dabei unberücksichtigt. Der Wasserverband berücksichtigt die o.a. Leistungen in seinem Leistungstext und vergütet diese für seine Positionen.

§ 8

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), und werden hier vom Straßenbaulasträger Kreis übernommen. Die Kosten für die Grenzmarkierung (VZ 299) und die Bedarfsampel trägt die Gemeinde.

§ 9

Straßenbeleuchtung

Soweit die Gemeinde den Ausbau der Straßenbeleuchtung wünscht, trägt sie die Kosten für den Rückbau der vorhandenen Straßenbeleuchtung sowie den Neubau der Straßenbeleuchtung mit allen dazugehörigen technischen Anlagen (siehe auch § 5(3)).

§ 10

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von Zugängen und Zufahrten trägt die Gemeinde, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 11

Verwaltungskosten

Der Kreis macht Verwaltungskosten für die Gemeinde, insbesondere für die Durchführung der Planungsleistungen, Integration von Fachplanungen, der Ausschreibung und Vergabe, der örtlichen Bauüberwachung aller Straßenbauarbeiten, der Bauoberleitung, der Sicherheits- und Gesundheitskoordination und der Abrechnung in Höhe von 12% des auf die Vertragspartner entfallenden Baukostenanteils geltend. Bei den Kosten bleiben Pauschalen nach dieser Verwaltungsvereinbarung unberücksichtigt.

§ 12

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich vorbehaltlich der Haushaltsmittelbereitstellung, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Vorauszahlungen können schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart werden.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Kreis. Die Vertragspartner leisten für ihren Anteil entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Kreises Abschlagszahlungen. Bei den Anforderungsbeträgen werden erwartete Fördermittelanteile unmittelbar in Abzug gebracht. Die Vertragspartner verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Beträge. Die von ihnen an den Kreis zu zahlenden Beträge werden vier Wochen nach Eingang der Anforderung fällig. Soweit die Vertragspartner mit der Leistung in Verzug geraten, haben sie Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.
- (3) Ergänzend zu den Verjährungsfristen nach § 195 BGB sind die Vertragsbeteiligten verpflichtet, sich bis 3 Jahre nach Ende des Jahres, in dem die prüffähige Schlussrechnung des AN vorliegt, an diesen Vertrag zu binden.

II. Sonstige Regelungen

§ 13

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertigen Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Baulast an den Nebenanlagen, der Beleuchtung, der Grenzmarkierung (VZ 299) und der Bedarfsampel / Grauampel trägt die Gemeinde, die Baulast an dem Schmutz- und Niederschlagskanälen sowie der Wasserleitung der Wasserverband.

- (2) Außerdem geht die Unterhaltungspflicht der Grenzmarkierung (VZ 299) und der Bedarfsampel / Grauampel auf die Gemeinde über.
- (3) Des Weiteren verbleibt die Unterhaltungspflicht an den Straßenabläufen und deren Zuleitungen Niederschlagskanal bei der Gemeinde.
- (4) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt der Kreis den jeweils zuständigen Vertragspartnern die entsprechenden Bauteile bzw. Einrichtungen.

§ 14

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 15

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird vierfach gefertigt.

Helmstedt, den
Für den Landkreis Helmstedt

(L.S.)

Lehre, den
Für die Gemeinde Lehre

(L.S)

Der Landrat

Der Bürgermeister

Cremlingen, den
Für den Wasserverband
Weddel-Lehre

(L.S.)

Der Geschäftsführer

Anlage (1) Kostenberechnung für die Gesamtmaßnahme
(2) Lageplan (1:5.000)

BV K 35 OD Groß Brunsrode

Zusammenstellung Kosten

Kostenschätzung Gesamtmaßnahme 1.738.117,97 €

Landkreis Helmstedt

Kosten gesamt LK HE	724.491,04 €
abzüglich LK HE NZWF (NZWF=nicht zuwendungsfähig)	-4.426,80 €
Summe Förderung	720.064,24 €
70 % Förderung	504.044,97 €
Eigenanteil LK HE	216.019,27 €
zuzügl. NZWF LK HE	4.426,80 €
Eigenanteil GVFG gesamt LK HE	220.446,07 €

zuzügl. Beteiligungen

Hochbord G. Lehre (1400 m * 11 €/m)	15.400,00 €
Straßenabläufe G. Lehre (40 Stk * 744 €)	29.760,00 €
Kanalzuschuss WWL (650 m * 233 €/m)	151.450,00 €
Zwischensumme:	196.610,00 €
70 % Förderung	137.627,00 €
Eigenanteil LK HE an den Zuschüssen	58.983,00 €

Gesamtanteil LK HE

279.429,07 €

Samtgemeinde Gemeinde Lehre

Kosten gesamt Gemeinde Lehre	604.264,80 €
abzüglich Gemeinde Lehre NZWF	-84.394,80 €
abzüglich Zuschuss Hochbord	-15.400,00 €
abzüglich Zuschuss Straßeneinläufe	-29.760,00 €
Summe Förderung	474.710,00 €
70 % Förderung	332.297,00 €
Eigenanteil Gemeinde Lehre	142.413,00 €
zuzügl. NZWF Gemeinde Lehre	84.394,80 €
zuzügl. Anteil Gemeinkosten Baustelle ca.	12.000,00 €
Eigenanteil Gemeinde Lehre Nebenanlagen	238.807,80 €
abzüglich Zuschuss Hochbord	-15.400,00 €
abzüglich Zuschuss Straßenabläufe	-29.760,00 €

Verwaltungskosten 12 % gem. Vereinbarung 72.511,78 €

Gesamtanteil Gemeinde Lehre

266.159,58 €

Wasserverband Weddel-Lehre

Anteil WWL am Straßenbau LK HE	409.264,80 €
Zuschuss Kanalbau (650 m * 233 €/m)	151.450,00 €



Groß Brunsrode



grundhafter Ausbau K35

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN



LANDKREIS HELMSTEDT

Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik

Ausbau der K 35
OD Groß Brunsrode

Lageplan
Maßstab 1 : 5.000

Stand: 13.12.2023

Aufgestellt: Der Landrat

Anlage

Im Auftrag